

FACHMITTEILUNG Nr. 34

Teilliquidation: Ermittlung der freien Mittel; Behandlung von Kurs- und Renditeschwankungsreserven

1. Gemäss Art. 23 FZG haben Versicherte im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch einen Anspruch auf freie Mittel. Diese sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten einzusetzen ist, zu berechnen. Art. 9 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) präzisiert dazu, dass sich die Vorsorgeeinrichtung für die Berechnung der freien Mittel auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen abstützen muss, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht.

2. Auf dieser Grundlage sind im Fall einer Teilliquidation die freien Mittel zu bestimmen. Dazu hat Dr. Bruno Lang, Chef der BVG-Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich, ein Schema entwickelt (Schema zu Status für eine Teilliquidation nach FZG), das in der zürcherischen Praxis allgemein Anwendung findet, aber auch von zahlreichen anderen Kantonen beachtet wird.

Ziel dieses Schemas ist, die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung deutlich darzustellen. Dazu ist in drei Schritten vorzugehen:

- In einem ersten Schritt ist das Vermögen nach Veräusserungswerten zu bestimmen. Die Aktiven sind dabei nach Markt- bzw. Verkehrswerten einzusetzen. Bei Liegenschaften, die nicht verkauft werden, ist vom marktorientierten Ertragswert auszugehen.

- In einem zweiten Schritt sind von diesem Vermögen die nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermittelten, reglementarisch gebundenen Mittel gemäss einem aktuellen versicherungstechnischen Gutachten abzuziehen, ebenso die zulässigen Beitragsreserven im engeren Sinn.
- Damit wird ein Zwischenergebnis erreicht. Von diesem können in einem dritten Schritt unter dem Titel von Fortbestandsinteressen weitere Abzüge gemacht werden. Als zulässige Positionen werden insbesondere genannt: Allfällige, nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermittelte technische Schwankungsreserven nach Teilliquidation, vom Stiftungsrat im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens festgesetzte Kurs- und Renditeschwankungsreserven zur Absicherung der Anlagestrategie nach Teilliquidation sowie latente Steuern und Abgaben auf Grundstücken.
- Nach diesen Operationen stehen die freien Mittel unter Berücksichtigung der Fortbestandsinteressen fest. Diese sind alsdann angemessen auf die Gruppen der austretenden und verbleibenden Versicherten aufzuteilen.

3. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Rückstellungen und Reservepositionen unter dem Titel von Fortbestandsinteressen eine abgebende Vorsorgeeinrichtung geltend machen kann, führt bei der praktischen Durchführung von Teilliquidationen immer wieder zu Auseinandersetzungen und beschäftigt auch die gerichtlichen Instanzen. Am 2. Februar 2001 hat die Eidg. Beschwerdekommision für die berufliche Vorsorge in einem bisher noch nicht veröffentlichten Urteil (Fall BKBVG 512/97) erstmals zu zwei Grundsatzfragen Stellung genommen. Dies ist für die Praxis von Interesse.

4. Die erste Grundsatzfrage geht dahin, ob das eben dargestellte Schema für die Abwicklung einer Teilliquidation überhaupt gesetzeskonform ist. Die Beschwerdekommision hat diese

Frage bejaht und festgestellt, es sei kein Grund zu erkennen, warum es nicht mit Art. 23 FZG und Art. 9 FZV vereinbar sein sollte. Damit ist es aus der Sicht der Beschwerdekommision zulässig, dass bei Teilliquidationen Fortbestandsinteressen in einem angemessenen Rahmen geltend gemacht und dafür entsprechende Rückstellungen bzw. Reservepositionen gebildet werden können.

5. Die zweite Grundsatzfrage betrifft den Stellenwert und die Behandlung von Kurs- und Renditeschwankungsreserven. Es gibt immer wieder Stimmen, die behaupten, Kurs- und Renditeschwankungsreserven seien eigentlich als freie Mittel zu qualifizieren und proportional zu den gebundenen Deckungskapitalien den verschiedenen Destinatärgruppen zuzuweisen. Die Beschwerdekommision ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Sie hat darauf hingewiesen, dass Wertberichtigungsreserven nach einhelliger Lehrmeinung einen Korrekturposten der Aktiven darstellen und kein Vorsorgekapital bzw. keine freien Mittel. Damit hält es die Beschwerdekommision für zulässig, dass Vorsorgeeinrichtungen, die eine Teilliquidation durchführen müssen, unter dem Titel von Fortbestandsinteressen eine angemessene Rendite- und Kursschwankungsreserve bilden können, welche nicht einfach proportional und anteilmässig an die ausscheidenden Versicherten mitgegeben werden muss. Wesentlich ist nur, dass bezüglich der Bildung einer solchen Reserve die nötige Transparenz besteht, d.h. praktisch, dass deren Höhe sachgemäss ist und fachlich begründet werden kann. Dabei ist selbstverständlich immer von einer Kurs- und Renditeschwankungsreserve nach Durchführung der Teilliquidation auszugehen, also unter Berücksichtigung der Aktiven, die nach Durchführung der Teilliquidation in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Fliessen im Zusammenhang mit einer Teilliquidation wesentliche Mittel aus einer Vorsorgeeinrichtung ab, kann sich eine vorher gebildete Kurs- und Renditeschwankungsreserve nach Durchführung der Teilliquidation als zu hoch erweisen. In diesem Fall ist sie auf das angemessene Mass zu reduzieren, also teilweise aufzulösen. Dadurch entstehen zusätzliche freie Mittel, von denen ein angemessener Anteil den ausscheidenden Versicherten mitzugeben ist.

6. In der Praxis sind bei Teilliquidationen immer wieder Lösungen anzutreffen, bei welchen Kurs- und Renditeschwankungsreserven anteilmässig mitgegeben werden. Vor allem dann, wenn ein Versichertenbestand geschlossen zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung übertritt, die freien Mittel unter diesen Umständen kollektiv mitgegeben werden und die abgebende Vorsorgeeinrichtung zur Abgeltung ihrer Verpflichtungen nicht einfach einen Geldbetrag überweist, sondern Wertschriften auf den neuen Vorsorgeträger überträgt.

Aus dem hier besprochenen Urteil der Beschwerdekommision kann nun nicht gefolgert werden, dass ein solches Vorgehen einfach falsch oder unangemessen wäre. Hier besteht für die Vorsorgeeinrichtungen sicher ein erheblicher Ermessensspielraum, im Einzelfall angemessene Lösungen zu finden. Wesentlich ist nur die Aussage der Beschwerdekommision, dass es aus ihrer Sicht zulässig ist, unter dem Titel von Fortbestandsinteressen eine angemessene Kurs- und Renditeschwankungsreserve zu bilden und dass von Gesetzes wegen kein Anspruch der ausscheidenden Versicherten auf Zuweisung eines proportionalen Anteils an dieser Wertschwankungsreserve besteht.